

Sitzungsvorlage zur Sitzung des Gemeinderats	Nr. 43 / 2021 am 30.06.2021
--	---



Hauptamt

TOP: 3	öffentlich
--------	------------

BETREFF:
Ausscheiden aus dem Gemeinderat – Herr Michael Heinzmann Hier: Prüfung der Voraussetzungen des Ausscheidens aus wichtigem Grund nach § 31 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

ANLAGEN:		
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>keine Anlagen</td> </tr> </table>		keine Anlagen
	keine Anlagen	

Starzach, 17.06.2021	 Thomas Noé Bürgermeister	 Christiane Krieger Amtsleiterin
----------------------	--	---

SACHDARSTELLUNG:

Gemeinderat Michael Heinzmann hat mit Datum vom 14.05.2021 sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt. Er begründet seinen Antrag damit, dass er zum 11.05.2021 aus der Fraktion „Zukunft.Starzach“ ausgetreten ist, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat eingezogen ist.

Nach § 31 Abs. 1 S. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) kann ein Mitglied des Gemeinderats sein Ausscheiden aus dem Gremium aus wichtigem Grund verlangen. Bei welchen Tatbeständen es sich insbesondere um wichtige Gründe handelt ist in § 16 Abs. 1 GemO aufgelistet. Einer dieser wichtigen Gründe ist das Ausscheiden aus der Partei oder Wählervereinigung, auf deren Wahlvorschlag das Gremiumsmitglied in den Gemeinderat gewählt wurde.

Das Ausscheiden aus der Partei oder Wählervereinigung, für die ein Gremiumsmitglied in den Gemeinderat eingezogen ist, führt jedoch nicht automatisch zum Ausscheiden aus dem Gremium. Das betroffene Gremiumsmitglied muss sein Ausscheiden selbst beantragen. Ein Antragsrecht der betroffenen Fraktion zum Ausschluss des jeweiligen Gemeinderatsmitglieds besteht nicht. Es ist dem Gremiumsmitglied freigestellt, sein Ausscheiden zu beantragen, als fraktionsloses Mitglied zu verbleiben oder sich einer anderen Fraktion anzuschließen.

Nach § 16 Abs. 2 S. 4 GemO entscheidet der Gemeinderat über das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt bei Ausscheiden einer gewählten Person aus dem Gemeinderat die als nächste Ersatzperson festgestellte Person ins Gremium nach. Aufgrund der Vorgaben der Unechten Teilortswahl müsste die Ersatzperson sowohl auf dem Wahlvorschlag „Zukunft.Starzach“ zur Wahl gestanden haben als auch im Ortsteil Sulzau wohnhaft sein. Keine bei der Kommunalwahl 2019 zur Wahl gestandene Person erfüllt diese Kriterien. Deshalb kann niemand nachrücken und die Anzahl der Gremiumsmitglieder reduziert sich bis zur nächsten Kommunalwahl auf 15 ehrenamtliche Mitglieder.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag von Gemeinderat Michael Heinzmann auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat aus wichtigem Grund gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 GemO zu entsprechen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN GEMEINDEHAUSHALT:

Keine Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt.

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass die Voraussetzungen für das Ausscheiden von Gemeinderat Michael Heinzmann aus dem Gemeinderat vorliegen.
2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Vorgaben der Unechten Teilortswahl keine Ersatzperson nachrücken kann und die Zahl der Gremiumsmitglieder sich reduziert.